

B e s c h l u s s

In der Grundbuchsache

des Hermann P[REDACTED], Drehers in St[REDACTED]-O, A[REDACTED]str. [REDACTED],
und dessen Ehefrau Lina P[REDACTED] geb. Sch[REDACTED] in St[REDACTED]-B[REDACTED]
C[REDACTED], I[REDACTED]weg [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- vertreten durch den Öffentlichen Notar [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

wegen Löschung einer Umstellungsgrundschuld

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 23. November 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Schuster, Dr. Oechßler,
Dr. Piepenbrock und Dr. Großmann

beschlossen:

Die Sache wird an das Oberlandesgericht Stuttgart zu-
rückgegeben.

G r ü n d e :

Die Antragsteller sind Eigentümer des im Grundbuch
St[REDACTED]-B[REDACTED] C[REDACTED] Heft Y 179 eingetragenen Grundstücks.
In Abteilung III unter Nr 1 dieses Grundbuchs ist für die
Städtische Sparkasse St[REDACTED] eine Hypothek im Betrage von
5 600 GM/RM eingetragen. Die Antragsteller haben vor der Wäh-
rungsreform auf diese Hypothek 4320 RM zurückbezahlt. Nach
der Währungsumstellung, aber noch vor Inkrafttreten des Lasten

ausgleichsgesetzes haben sie die aus der Resthypothek entstandene Umstellungsgrundschuld im Betrag von 1 152 DM abgelöst und den Betrag von 128 DM auf die noch verbliebene Hypothek zurückbezahlt. Sie haben beantragt, folgendes im Grundbuch einzutragen

1. die Löschung des Teilbetrages von 4 320 GM/RM,
2. die Umstellung des Restbetrages von 1 280 GM/RM auf 128 DM,
3. die Löschung des umgestellten Betrages von 128 DM,
4. die Löschung der Umstellungsgrundschuld von 1 152 DM.

Das Grundbuchamt hat durch Zwischenverfügung unter Berufung auf § 39 GBO die Löschung der Umstellungsgrundschuld, die nach § 9 der 2. DVO zum HypSG infolge der Ablösung auf den Eigentümer übergegangen war, von der Voreintragung der Umstellungsgrundschuld abhängig gemacht. Die Anrufung des Amtsgerichts und die Beschwerde zum Landgericht blieben erfolglos. Das Oberlandesgericht hält die weitere Beschwerde für unbegründet, hat aber die Sache gemäss § 79 GBO i.V.m. Art 8 Abschn III Nr 88 des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. September 1950 (BGBl 455) mit Rücksicht auf die abweichenden Entscheidungen des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 23. Dezember 1950 (DRpfl 1951, 88) und des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Mai 1951 (DNotZ 1951, 425 = NdsRpfl 1951, 186) dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Vorlegung waren gegeben. In Frage steht die Auslegung des Bundesgrundbuchrechts. Die abweichenden Beschlüsse sind auf weitere Beschwerde ergangen.

Nach der Vorlegung ist jedoch die 5. Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsge-

- 3 -

setz (5. AbgabenDV - IA) vom 21. August 1953 (BGBl I, 1030) ergangen. § 7 dieser Durchführungsverordnung lautet: "Zur Löschung einer auf den Eigentümer übergangenen Umstellungsgrundschuld im Grundbuch ist es nicht erforderlich, dass die Umstellungsgrundschuld vorher im Grundbuch eingetragen wird."

Die Vorlegungspflicht sowie die Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichtshofs im Falle zulässiger Vorlegung dienen der Erhaltung der Rechtseinheit. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs soll die Rechtsfrage für den Bezirk seiner Zuständigkeit entscheiden. Daraus folgt, dass für eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs kein Raum mehr ist, wenn die Rechtsfrage durch gesetzliche Vorschrift entschieden ist. In diesem Sinne hat sich bereits - zu § 28 FGG - das Reichsgericht für den Fall ausgesprochen, dass vorgelegt war, weil das Oberlandesgericht von einer Entscheidung des Reichsgerichts abweichen wollte (RG DNotZ 1935, 992 Nr 13; Keidel FGG 6. Aufl § 28 Anm 4 b, nicht ohne Bedenken dazu Müller ZZP 66, 262). Dass die 5. AbgabenDV-IA erst während des Verfahrens der weiteren Beschwerde ergangen ist, hindert ihre Anwendung im vorliegenden Falle schon deshalb nicht, weil der hier in Frage stehende § 7 nach seinem Abs 2 sogar rückwirkende Kraft hat (BGHZ 10, 286; s. auch BGHZ 9, 101).

Die Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichtshofs entfällt aber nur, wenn § 7 der 5. AbgabenDV-IA rechtsgültig ist. In dieser Hinsicht sind Zweifel geäußert worden (Bruhn DRpfl 1953, 599, der selbst aber diese Zweifel für nicht durchgreifend erachtet). Sie sind nicht begründet (gl. A. offenbar Saage-Riedel-Fischer GBO 3. Aufl § 39 Anm 5, Henke-Mönch-Horber GBO § 22 Anhang 3 E S 188 und Ripfel DNotZ 1954, 361, die sämtlich ohne weitere Erörterung § 7 der 5. AbgabenDV anführen):



Nach Art 80 Abs 1 GrundG kann die Bundesregierung ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmass der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt und es muss in der Verordnung die Rechtsgrundlage angegeben werden. Auch für die Ermächtigungen des Lastenausgleichsgesetzes gelten diese Beschränkungen ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl, mit der Bundestag und Bundesrat das Gesetz angenommen haben, da das Grundgesetz nach Art 79 Abs 1 nur durch ein Gesetz geändert werden kann, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt (vgl beispielsweise Art 120 a GrundG). Die 5. AbgabenDV-LA stützt sich auf § 139 Abs 1 und 141 Nr 3 LAG. Für § 7 kommt jedoch nur § 141 Nr 3 LAG in Betracht. Nach dieser Vorschrift können zur Durchführung der Vorschriften über die Hypothekengewinnabgabe Bestimmungen zur Überleitung der Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes in die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Lastenausgleichsgesetzes "Hypothekengewinnabgabe" getroffen werden. Ob eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Inhalt, Zweck und Ausmass hinreichend begrenzt ist, lässt sich nur von Fall zu Fall entscheiden (BVerfGE 1, 14 Leitsatz Nr 19 sowie S 59/60; BVerfGE 2, 334). Dabei ist auch von Bedeutung, welche Materie in den Rechtsverordnungen geregelt werden soll. Strengere Anforderungen sind zu stellen, wenn es sich um Gebiete von besonderer Bedeutung, sei es für die Gesamtheit sei es für den Einzelnen handelt, etwa die Unabhängigkeit der Rechtspflege (BVerfGE 2, 335), während ein milderer Maßstab angelegt werden kann, wenn es sich mehr um der Rechtstechnik angehörige Bestimmungen handelt. Das Lastenausgleichsgesetz als solches ist zwar von grosser Bedeutung für die Allgemeinheit und den einzelnen Betroffenen. Ebenso wenig ist das private und öffentliche Interesse an einem klaren Grundbuchstand zu unterschätzen. Das Lastenausgleichsgesetz, das sich, besonders im Abschnitt "Hypothekengewinnabgabe", auch mit Grundstücksrechten, vor allem den Umstellungsgrundschulden befasst, bedurfte aber wegen der verwickelten Regelung, der Viel-

falt der zu berücksichtigenden Gesichtspunkte und der verschiedenartigen Gestaltung der nach Millionen zählenden Einzelfälle der technischen Durchführung mit Verordnungen. Die gesetzgebenden Körperschaften konnten mit der Regelung von Einzelfragen in weiterem Umfange nicht belastet werden. Von Anfang an war für das Lastenausgleichsgesetz auch mit dem Auftauchen unvorhergesehener Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung zu rechnen. Gerade im Hinblick auf diese Wahrscheinlichkeit können die Anforderungen an die Bestimmtheit im Sinne des Art 80 GrundG nicht überspannt werden. Die Hypothekengewinnabgabe - nach § 111 LAG eine öffentliche Last- ist wesentlich anders ausgestaltet als die trotz öffentlichrechtlicher Zweckbestimmung überwiegend privatrechtlich ausgestaltete Umstellungsgrundschuld (BGHZ 6, 70). Überleitungsvorschriften waren daher erforderlich. Das Lastenausgleichsgesetz enthält sie in erheblichem Umfange selbst, darunter auch solche zur Grundbuchführung (§ 120 Abs 2, 3 und 4 LAG). Es kommen also nur ergänzende Durchführungsvorschriften zur Überleitung in Frage. Damit sind Zweck, Inhalt und Begrenzung der zu § 141 Nr 3 LAG zu erlassenden Vorschriften hinreichend im Gesetz gekennzeichnet und eine konkretere Abgrenzung vorgenommen, als mit dem blossen Vorbehalt der zur Durchführung (des 2. Neugliederungsgesetzes) erforderlichen Rechtsverordnungen, der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden ist (BVerfGE 1, 14 59/60). Eine Einzelaufzählung in der Ermächtigung zum Erlass von rechtsverordnungsmässigen Durchführungsvorschriften, derart, dass mehr oder weniger für die Durchführungsverordnung lediglich die Formulierung verbliebe, ist nicht zu fordern.

Der erkennende Senat bejaht somit für die hier zu entscheidende Frage die Gültigkeit des § 141 Nr 3 LAG und hat keinen Anlass über die Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem Grundgesetz nach Art 100 GrundG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen.

Die Vorschrift des § 7 der 5. AbgabenDV-LA hält sich auch im Rahmen der mit § 141 Nr 3 IAG gegebenen Ermächtigung. Die Umstellungsgrundschulden waren ausserhalb des Grundbuchs kraft Gesetzes entstanden (§ 1 HypSG). Nach dem Lastenausgleichsgesetz erloschen sie grundsätzlich mit dessen Inkrafttreten, blieben aber in bestimmten Einzelfällen, insbesondere, wenn sie schon auf den Eigentümer übergegangen waren, bestehen (§ 120 IAG). Schon die 2. DVO zum HypSG hatte in § 12 Bestimmungen über die grundbuchmässige Behandlung der Umstellungsgrundschuld enthalten. Das Hypothekensicherungsgesetz ist mit seinen Durchführungsverordnungen nach § 373 Nr 2 IAG aufgehoben. Die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften, die sich auf die grundbuchmässige Behandlung der Umstellungsgrundschulden beziehen, kann daher § 141 Nr 3 IAG entnommen werden.

Die Rechtsgültigkeit des § 7 der 5. AbgabenDV-LA wäre auch nicht in Frage gestellt, wenn bei richtiger Auslegung des Grundbuchrechts ohnedies es der Voreintragung der auf den Eigentümer übergangenen Umstellungsgrundschuld für ihre Löschung nicht bedurft hätte. Da die Auslegung des Grundbuchrechts in dieser Hinsicht streitig geworden war, wäre dann § 7 als verbindliche gesetzliche Auslegung (authentische Interpretation) zu werten.

Nach alledem war die Sache ohne Entscheidung über die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zurückzugeben.

Dr. Tasche	Schuster	Dr. Oechßler
Dr. Piepenbrock	Dr. Großmann	